

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustriaGesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Wien, am 16.10.2020

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können, müssen ihnen Informationen und Dienstleistungen in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend sieht auch Art 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vor, dass der Staat Maßnahmen ergreifen muss, damit Massenmedien barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Vor diesem Hintergrund bewertet der Österreichische Behindertenrat den vorliegenden Entwurf, der eine verpflichtende Erstellung von Etappenplänen und die jährliche Steigerung an barrierefreien Sendungen vorsieht, als äußerst positiv.

Der Österreichische Behindertenrat freut sich, dass der ORF den seit einigen Monaten eingeschlagenen positiven Weg (Entwicklung eines Etappenplans, vermehrter Einsatz von ÖGS-Dolmetschung und Nachrichten in einfacher Sprache) weiter fortsetzt.

Lediglich bei nachfolgenden Punkten sieht der Österreichische Behindertenrat noch einen geringfügigen Änderungsbedarf am Begutachtungsentwurf.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 30b Abs 1 AMD-G:

Mit dem zweiten Satz dieser Bestimmung werden Anbieter, deren Umsatz unter einem gewissen Grenzbetrag liegt, von der Verpflichtung den Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen kontinuierlich und stufenweise zu erhöhen, ausgenommen.

Argumentiert wird dies in den Erläuterungen damit, dass die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist und daher diese Anbieter aus Gründen der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit ausgenommen sind.

Dabei wird jedoch vollkommen verkannt, dass bereits der erste Satz von § 30b Abs 1 auf die Zumutbarkeit und wirtschaftliche Machbarkeit („nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten“) bedacht nimmt und daher eine weitere Erwähnung im zweiten Satz nicht notwendig ist.

Außerdem hat die Ausnahme den negativen Begleiteffekt, dass die Anbieter keinen Etappenplan erstellen müssen und sich damit nicht jährlich mit dem Thema Barrierefreiheit auseinandersetzen müssen. Dadurch geht zum einen der, der Erstellung eines Etappenplans innewohnende, Sensibilisierungseffekt verloren. Zum anderen fehlt den Anbietern der Impuls von außen über innovative und kostengünstige Möglichkeiten zur Erhöhung der Barrierefreiheit nachzudenken.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass der zweite Satz aus § 30b Abs 1 gestrichen wird, damit sich alle Anbieter unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit dem Thema Barrierefreiheit jährlich auseinandersetzen müssen.

Zu § 17 KOG:

Damit gehörlose und blinde Personen tatsächlich den Beschwerdemechanismus nutzen können, muss die Website der Beschwerdestelle entsprechend der höchsten Stufe des internationalen Standards für Barrierefreiheit (momentan WCAG 2.1 Stufe AAA) ausgestaltet sein.

Zu § 5 Abs 2a ORF-G:

Das Wort „Gebärdendolmetsch“ ist durch die korrekte Bezeichnung „Gebärdensprachdolmetschung“ zu ersetzen.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner